

Käuferinformationsblatt für den Versand- und Internethandel
betreffend die Abgabe von
Ratten- oder Mäusebekämpfungsmitteln (Rodentiziden),
die nur durch berufsmäßige oder sachkundige Verwender
angewandt werden dürfen

Dieses Rodentizid darf aufgrund seiner Zulassung nur durch berufsmäßige oder sachkundige Verwender angewendet werden. Die genaue Beschreibung laut Zulassungsbescheid lautet:

„Verwenderkategorie:

Geschulte berufsmäßige Verwender. Die Verwendung darf nur durch sachkundige Verwender mit Sachkunde nach Anhang I Nr.3 Gefahrstoffverordnung (in der Fassung vom 29.03.2017) erfolgen, sofern diese Sachkunde danach gefordert wird. Ansonsten darf das Rodentizid auch durch die unter a) und b) genannten geschulten berufsmäßigen Verwender verwendet werden:

- a) Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)
- b) Verwender mit besonderen Sachkenntnissen, die durch Beleg (Zertifikat) die Teilnahme an einer Schulung mit folgenden Lehrgangsinhalten nachweisen können:
 - Verhalten und Biologie von Nagern;
 - Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen
 - Bekämpfung von Nagetieren (inkl. Integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement) Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulanzen)
 - Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundärvergiftung von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT/vPvB-Stoffen)
 - Anwendungstechniken/Vorgehensweise und Dokumentation
 - Verhalten von Ratten in der Kanalisation“

Wir gehen aufgrund Ihrer Bestellung davon aus, dass Sie unseren Hinweis in unserem „Online-Shop“ auf die gesetzliche Neuregelung der Abgabe zur Kenntnis genommen und in dessen Kenntnis das Rodentizid bestellt haben. Daher gehen wir davon aus, dass Sie als Besteller/in ein/e berufsmäßige/r oder sachkundige/r Verwender/in für ein Rodentizid mit o.g. Auflage bzw. ein Wiederverkäufer sind.

Wir lehnen deshalb jegliche Haftung für Schäden, die sich aus einer mangelhaften Kenntnisnahme der neuen Rechtslage durch Sie ergeben, ab.